

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 13. September 1976

19. Stück

20. Gesetz: Wiener Schulgesetz

20.

Gesetz vom 30. Juni 1976 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Abschnitt

Geltungsbereich — Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt — abgesehen von den Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien und sofern nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt wird — für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgänge (allgemeinbildende Pflichtschulen) und für die Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen) sowie für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder überwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(2) Unter dieses Gesetz fallen nicht öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind, ferner das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien.

Öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Schülerheime

§ 2. (1) Öffentliche Pflichtschulen sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Pflichtschulen. Öffentliche Schülerheime sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime.

(2) Die öffentlichen Pflichtschulen werden in diesem Gesetz kurz Pflichtschulen oder, sofern sich die Regelung auf einzelne Schularten bezieht, Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen,

Polytechnische Lehrgänge und Berufsschulen, die öffentlichen Schülerheime kurz Schülerheime genannt.

Errichtung, Erhaltung und Auflassung

§ 3. (1) Unter Errichtung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Gründung und die Festsetzung der örtlichen Lage zu verstehen.

(2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Beistellung der Lehrer beziehungsweise der Erzieher, des Schularztes sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwarte, Reinigungspersonal, Heizer) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Unterrichtsmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes zu verstehen.

(3) Unter Teilung einer Schule ist die Loslösung eines Teiles einer Schule aus deren Verband und die Errichtung dieses Teiles als neue Schule zu verstehen.

(4) Unter Verlegung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Veränderung der örtlichen Lage zu verstehen.

(5) Unter Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Einstellung des Schul- oder Heimbetriebes und die damit verbundene Einstellung der Erhaltung der Schule oder des Schülerheimes zu verstehen.

II. Abschnitt

Allgemeine Zugänglichkeit

§ 4. (1) Die Pflichtschulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisationsform eintritt.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine Pflichtschule kann nur abgelehnt werden,

1. wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
2. wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört.

Unentgeltlichkeit des Pflichtschulbesuches

§ 5. Der Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen ist für alle Schüler unentgeltlich.

Schülerheimbeiträge

§ 6. (1) Für die in einem Schülerheim untergebrachten Schüler ist ein für das Schülerheim höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben (Schülerheimbeitrag), wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen auch Ermäßigungen vorgesehen werden können.

(2) Den Schülerheimbeitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

(3) Der Schülerheimbeitrag ist ein zivilrechtliches Entgelt.

II. HAUPTSTÜCK

AUFBAU, ORGANISATIONSFORMEN UND KLASSENSCHÜLERZAHLEN DER PFLICHTSCHULEN

I. Abschnitt

Volksschulen

Aufbau

§ 7. (1) Die Volksschule umfaßt vier Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen können abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 auch Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen verschiedenaltige Schüler nach Begabung oder Interessensrichtung zusammengefaßt werden. Die Anzahl solcher Klassen, die derartige Abteilungen umfassen, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen in Wien nicht übersteigen.

Organisationsformen

§ 8. Volksschulen sind als vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe zu führen.

Lehrer

§ 9. (1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist — abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden — durch Klassenlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

Klassenschülerzahl und Gruppenteilung

§ 10. (1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

(2) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ist bei einer Schülerzahl von mindestens 30, im Pflichtgegenstand Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die ganze Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(3) In den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

II. Abschnitt

Hauptschulen

Aufbau

§ 11. (1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (fünfte bis achte Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Organisationsformen

§ 12. (1) Hauptschulen sind zweizügig zu führen.

(2) Wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde, können beide Klassenzüge in einer Klasse geführt werden oder kann die Hauptschule einzügig geführt werden.

(3) Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden. Diese Hauptschulen haben in ihrer Bezeichnung auf die besondere Art der Ausbildung Bezug zu nehmen.

Lehrer

§ 13. (1) Der Unterricht in den Hauptschul-
klassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und
die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des
Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch
jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

Klassenschülerzahl und Gruppenteilung

§ 14. (1) Die Zahl der Schüler einer Haupt-
schulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und
darf im ersten Klassenzug 36 und im zweiten
Klassenzug 32 nicht übersteigen.

(2) Abgesehen von der Trennung des Unter-
richtes in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27)
ist der Unterricht im Pflichtgegenstand und im
Freigegegenstand lebende Fremdsprache und im
Pflichtgegenstand Leibesübungen bei einer Schü-
lerzahl von mindestens 30, im Pflichtgegenstand
Werkerziehung bei einer Schülerzahl von min-
destens 20 und im Pflichtgegenstand Hauswirt-
schaft bei einer Schülerzahl von mindestens 16
statt für die gesamte Klasse in zwei Schüler-
gruppen zu erteilen.

(3) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung,
Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schü-
ler mehrerer Klassen einer Schule zusammenge-
faßt werden. Hiebei sind die Bestimmungen des
Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

III. Abschnitt**Sonderschulen****Aufbau**

§ 15. (1) Die Sonderschule umfaßt 8 Schul-
stufen. Die Einteilung in Klassen richtet sich nach
dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schü-
ler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau
der Volksschule (§ 7) und der Hauptschule (§ 11)
insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Auf-
gabe der Sonderschule zuläßt.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere
Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt wer-
den. Solche Klassen sind in Abteilungen zu glied-
ern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere —
in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen
zu umfassen hat.

Organisationsformen

§ 16. (1) Sonderschulen sind als selbständige
Schulen oder als Sonderschulklassen, die einer
Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu
führen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen
in Betracht:

1. Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehin-
derte oder lernschwache Kinder);
2. Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
3. Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
4. Sonderschule für schwerhörige Kinder;
5. Sonderschule für taubstumme Kinder (Taub-
stummeninstitut);
6. Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
7. Sonderschule für blinde Kinder (Blinden-
institut);
8. Sondererziehungsschule (für erziehungss-
chwierige Kinder);
9. Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.

(3) Den im Abs. 2 angeführten Arten von
Sonderschulen können Klassen für mehrfach be-
hinderte Kinder angeschlossen werden. Unter
der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl
solcher Klassen können auch Sonderschulen für
mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(4) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen
sowie an Polytechnischen Lehrgängen können
therapeutische und funktionelle Übungen in
Form von Kursen durchgeführt werden.

(5) Die im Abs. 2 unter Z. 2, 3, 4, 6 und 8
angeführten Sonderschulen tragen unter Bedach-
tung auf den Lehrplan, nach dem sie geführt
werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Haupt-
schule“ bzw. „Polytechnischer Lehrgang“ unter
Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt
sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(6) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrich-
tungen können für schulpflichtige Kinder nach
Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen
Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach
dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule,
des Polytechnischen Lehrganges oder einer Son-
derschule eingerichtet werden. Unter der Vor-
aussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher
Klassen und Kurse können auch „Heilstätten-
schulen“ eingerichtet werden.

Lehrer

§ 17. Die Bestimmungen der §§ 9 und 13 sind
unter Bedachtnahme auf die Organisationsform
der Sonderschule sinngemäß anzuwenden.

Klassenschülerzahl und Gruppenteilung

§ 18. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse
einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Son-
derschule für taubstumme Kinder und einer Son-
derschule für schwerstbehinderte Kinder darf 10,
die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Son-
derschule für sehbehinderte Kinder, einer Son-
derschule für schwerhörige Kinder und einer Heil-

stättensonderschule darf 12 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 12 nicht übersteigen darf.

(3) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft ist in der Allgemeinen Sonderschule, in der Sonderschule für körperbehinderte Kinder und in der Sonderschule für körperbehinderte Kinder bei einer Schülerzahl von mindestens 12, in Klassen und Schulen in Krankenanstalten bei einer Schülerzahl von mindestens 10 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen. In der Sonderschule für körperbehinderte Kinder ist ferner der Unterricht im Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen bei einer Schülerzahl von mindestens 12 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Hiebei sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

IV. Abschnitt

Polytechnische Lehrgänge

Aufbau

§ 19. (1) Der Polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Organisationsformen

§ 20. Der Polytechnische Lehrgang ist als selbständige Schule zu führen. Ist die Schülerzahl für die Führung als selbständige Schule zu gering, so kann der Polytechnische Lehrgang in organisatorischem Zusammenhang mit einer Hauptschule oder einer Sonderschule geführt werden.

Lehrer

§ 21. (1) Der Unterricht in den Klassen des Polytechnischen Lehrganges ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die Polytechnischen Lehrgänge sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Wird der Polytechnische Lehrgang als selbständige Schule geführt, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

Klassenschülerzahl und Gruppenteilung

§ 22. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei Teilung einer Klasse ist auf die Vorbildung der Schüler Bedacht zu nehmen.

(2) Abgesehen von der Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht im Pflichtgegenstand Berufskunde und praktische Berufsorientierung, im Pflichtgegenstand Leibesübungen und im Freigegegenstand lebende Fremdsprache bei einer Schülerzahl von mindestens 30, im Pflichtgegenstand Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und im Pflichtgegenstand Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(3) Für Polytechnische Lehrgangsklassen, die einer Sonderschule angeschlossen sind oder die in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen eingerichtet sind, gelten die im § 18 genannten Klassenschüler- und Teilungszahlen.

(4) In den Pflichtgegenständen Leibesübungen, Werkerziehung sowie Hauswirtschaft und Kinderpflege können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Hiebei sind die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

V. Abschnitt

Berufsschulen

Aufbau

§ 23. (1) Die Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969) entspricht, wobei jeder Schulstufe — soweit es die Schülerzahl zuläßt — eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Organisationsformen

§ 24. (1) Die Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe zu führen.

(2) Die Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsmaß — zu führen:

1. als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder
2. als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht — in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, vier — zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht, wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe entsprechend länger dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; oder
3. als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien oder zu Ostern (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig.

Lehrer

§ 25. (1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

Klassenschülerzahl und Gruppenteilung

§ 26. (1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

(2) Abgesehen von der Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht in Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Maschinschreiben, Stenotypie und lebender Fremdsprache bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Fachzeichnen bei einer Schülerzahl von mindestens 24 und in den praktischen Unterrichtsgegenständen bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(3) Der Unterricht in den praktischen Unterrichtsgegenständen kann bei einer Schülerzahl von mindestens 30 statt für die gesamte Klasse in drei Schülergruppen erteilt werden.

(4) Der Unterricht in den praktischen Unterrichtsgegenständen kann mit Zustimmung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien, soweit dies die räumliche Ausstattung der Werkstätten erfordert, statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen von mindestens 9 Schülern und darüber hinaus, soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, auch in kleineren Schülergruppen erteilt werden.

VI. Abschnitt**Führung einiger Unterrichtsgegenstände und Förderunterricht****Unterrichtsgegenstand „Leibesübungen“**

§ 27. (1) An der Hauptschule, am Polytechnischen Lehrgang und an der Berufsschule ist der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) An den Sonderschulen ist der Unterricht in Leibesübungen ab der fünften Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 können Schüler des gleichen Geschlechtes mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Hiebei sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 2, des § 22 Abs. 2 und 3 und des § 26 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen mindestens 12 Anmeldungen vorliegen.

(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler bei Fremdsprachen 9 und in den übrigen Fächern 12 unterschreitet.

(3) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 1 und 2 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden.

Förderunterricht

§ 29. (1) Der Förderunterricht ist in der ersten bis vierten Schulstufe bei einer Mindestzahl von 6 Schülern, ab der fünften Schulstufe bei einer Mindestzahl von 8 Schülern abzuhalten.

(2) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 1 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden.

VII. Abschnitt

Schülerheime

§ 30. Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder in organisatorischem Zusammenhang mit diesen Schulen bestehen.

VIII. Abschnitt

Zuständigkeit

§ 31. (1) Über die Organisationsformen und den Aufbau der Pflichtschulen sowie über die Durchführung von Schulversuchen (§ 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8, § 11 Abs. 2, § 12, § 15 Abs. 1, § 16, § 19, § 20, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2) entscheidet die Landesregierung.

(2) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 ist das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören.

III. HAUPTSTÜCK

ERRICHTUNG, ERHALTUNG, AUFLASSUNG UND SPRENGEL DER PFLICHTSCHULEN

I. Abschnitt

Errichtung, Auflassung, Teilung und Verlegung

Volksschulen

§ 32. Eine Volksschule hat dort zu bestehen, wo nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens je 30 Kinder der ersten bis vierten Schulstufe wohnen und die Bevölkerungsentwicklung dieses Gebietes die Annahme zuläßt, daß auch in den nächsten drei Jahren die gleiche Anzahl von Kindern dort wohnen wird, die sonst eine mehr als zwei Kilometer entfernte öffentliche Volksschule besuchen müßte. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten zwei Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von nicht mehr als 45 Minuten.

Hauptschulen

§ 33. Hauptschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl zu bestehen, daß möglichst alle hauptschulfähigen Kinder bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Hauptschule besuchen können. Voraussetzung für das

Bestehen einer Hauptschule ist jedoch eine sich auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes ergebende Mindestschülerzahl von 200 Schülern. Die Bevölkerungsentwicklung muß zudem die Annahme rechtfertigen, daß die Mindestschülerzahl auch in den nächsten drei Jahren gegeben ist. Zumutbar ist der Schulweg jedenfalls, wenn er unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse nicht mehr als vier Kilometer beträgt. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten vier Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde.

Sonderschulen

§ 34. Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 30), in solcher Zahl und in solchen Arten zu bestehen, daß möglichst alle sonderschulbedürftigen Kinder eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder eine Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

Polytechnische Lehrgänge

§ 35. Polytechnische Lehrgänge haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg den Polytechnischen Lehrgang besuchen können.

Berufsschulen

§ 36. (1) Berufsschulen für einen Lehrberuf oder eine Lehrberufsgruppe haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl von 300 Schülern in solcher Zahl und in solchen Arten zu bestehen, daß alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben Berufsschulen entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 30), als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder saisonmäßige Berufsschulen zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Berufsschule für einen Lehrberuf (einer Lehrberufsgruppe) nicht gegeben sind, können bei mindestens 20 Schülern Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen eingerichtet und einer anderen Berufsschule angeschlossen werden.

Teilung

§ 37. (1) Eine allgemeinbildende Pflichtschule kann geteilt werden, wenn durch einen Zeitraum von drei Jahren die Anzahl der Klassen an einer Volksschule oder Sonderschule mindestens 12, an einer Hauptschule mindestens 16 und einer Schule für den Polytechnischen Lehrgang mindestens 12 ununterbrochen beträgt.

(2) Eine Berufsschule kann geteilt werden, wenn sie in den letzten drei Jahren und voraussichtlich in den kommenden drei Jahren mehr als 30 Klassen mit mehr als 1 000 Berufsschülern aufweist.

Auflassung und Verlegung

§ 38. (1) Eine Pflichtschule kann aufgelassen werden, wenn

1. die Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist, eine Pflichtschule unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 32 bis 36 zu erhalten;
2. innerhalb eines Umkreises, der den Schulweg als zumutbar erscheinen läßt, eine zweite Pflichtschule derselben Schulart besteht und in beiden Schulen zusammen die im § 37 festgesetzten Klassen- und Schülerzahlen nicht überschritten werden.

(2) Eine allgemeinbildende Pflichtschule kann verlegt werden, wenn sich der Einzugsbereich der Schule durch die Bevölkerungsentwicklung verlagert hat und am neuen Standort für eine größere Anzahl von Schülern kürzere Schulwege geschaffen werden können. Die Verlegung einer Berufsschule an einen anderen Standort ist ohne Einschränkung zulässig.

Expositurklassen

§ 39. (1) Expositurklassen sind Klassen einer Pflichtschule, die in ein anderes Gebäude verlegt werden, aber organisatorisch im Verband ihrer Schule bleiben.

(2) Expositurklassen können eingerichtet werden, wenn im Stammgebäude Raummangel herrscht oder wenn sie einer für die Führung einer Klasse ausreichenden Anzahl von Schülern den Schulbesuch erleichtern.

Bewilligung der Errichtung, Teilung, Auflassung und Verlegung

§ 40. (1) Die Errichtung, Teilung, Auflassung und Verlegung einer Pflichtschule sowie die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Vor einer Bewilligung nach Abs. 1 ist das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören.

(3) Expositurklassen können mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien eingerichtet werden.

II. Abschnitt**Schulerhaltung****Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter**

§ 41. (1) Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter ist die Gemeinde Wien. Ihr obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen; weiters kommt ihr die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerheime zu. Sie hat für die damit verbundenen Kosten aufzukommen, soweit nicht andere Rechtsträger beitragspflichtig sind.

(2) Die Beistellung des erforderlichen Lehrpersonals obliegt dem Lande Wien. Für die Kosten des Lehrpersonalaufwandes hat das Land Wien nur insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht vom Bund zu tragen sind.

(3) Die Beistellung der für die Schülerheime erforderlichen Erzieher obliegt der Gemeinde Wien.

(4) In Verbindung mit Pflichtschulen dürfen keine Schulpatronate begründet werden.

Bauliche Gestaltung

§ 42. (1) Die für die Schulführung erforderlichen Baulichkeiten und Liegenschaften hat die Gemeinde Wien auf eigenem Grund oder im Wege sonstiger Rechtsformen bereitzustellen. Ein Schulgebäude kann für eine oder mehrere Schulen errichtet werden. Die Schule kann auch Teil eines Kultur-, Bildungs- und Sportzentrums sein, in dem auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung, der außerschulischen Jugendbetreuung, des Sportes u. dgl. geführt werden.

(2) Sofern ein Gebäude nicht ausschließlich für eine Schule bestimmt ist, ist sicherzustellen, daß der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(3) In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten.

(4) Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und jene Unterrichtsmittel aufzuweisen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schulart erforderlich sind.

(5) Die Schulen haben mit einem Turnsaal und nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, und die Polytechnischen Lehrgänge und die Berufsschulen mit den für die praktischen Unterrichtsgegenstände erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein.

(6) Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie für das zur Betreuung des Schulgebäudes und der Schulliegenschaften erforderliche Hilfspersonal können innerhalb oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden.

(7) In den allgemeinbildenden Pflichtschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.

(8) Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten und des Bürgermeisters der Stadt Wien anzubringen.

Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften

Bewilligung der Baupläne

§ 43. (1) Der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Gebäudes oder sonstiger Liegenschaften einer Pflichtschule bedarf einer Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien.

(2) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien die Bewilligung hiezu erteilt. Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch eine Kommission stattzufinden, der ein dem Stadtschulrat für Wien zugeteilter Beamter der Schulaufsicht, ein Amtsarzt und ein Beamter des höheren Baudienstes des Amtes der Landesregierung anzugehören haben.

(3) Die Bewilligung durch die Landesregierung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn der Bauplan den Bestimmungen des § 42 entspricht, die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn schulische Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen der Bauordnung für Wien bleiben unberührt.

Verwendung der Schulgebäude und Aufhebung der Widmung

§ 44. (1) Nach rechtskräftig erteilter Bewilligung gemäß § 43 Abs. 2 dürfen die gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt, nur noch für Schulzwecke verwendet werden.

(2) Die Schulzwecken gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften darf die Gemeinde Wien — von Katastrophenfällen abgesehen — einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit Bewilligung der Landesregierung zuführen. Die Landesregierung kann die Mitverwendung von Schulbaulichkeiten und Schulliegenschaften insbesondere für Zwecke der

Kultur, der Volksbildung, des Sportes oder der außerschulischen Jugendbetreuung durch Verordnung gestatten, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und schulhygienische Bedenken nicht bestehen.

(3) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann von der Gemeinde Wien nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann die Landesregierung die Aufhebung der Widmung auch von Amts wegen anordnen.

(4) Bei der Auflassung oder Verlegung einer Schule erlischt die Widmung der Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke, wenn nicht zugleich am selben Standort eine andere Schule errichtet wird.

(5) Vor Entscheidung in den Fällen der Abs. 2 und 3 ist der Stadtschulrat für Wien zu hören.

Schulärzte

§ 45. (1) Zur Erfüllung der ihm auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben hat die Gemeinde Wien für jede Schule einen Schularzt zu bestellen.

(2) Die für die Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen Gesundheitsvorsorge zuständigen Organe des Landes und der Gemeinde Wien können sich, soweit diese Maßnahmen, wie die Vornahme von Impfungen, gezielten Reihenuntersuchungen u. dgl., aus praktischen Gründen in der Schule durchgeführt werden, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Gesundheitswesens, des Schularztes bedienen.

III. Abschnitt

Schulsprengel

Festsetzung des Schulsprengels

§ 46. (1) Für jede Pflichtschule ist ein Schulsprengel festzusetzen. Die Schulsprengel haben lückenlos aneinanderzugrenzen. Bei Festsetzung der Schulsprengel für Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist auf die Bestimmungen der §§ 32 bis 34 Bedacht zu nehmen.

(2) Zur besseren Ausnützung des Schulraumes und zur Erzielung einer höheren Organisationsform kann für mehrere Schulen derselben Art ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden. In diesem Fall hat die Gemeinde Wien nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien die im Schulsprengel wohnhaften Schulpflichtigen insbesondere unter weitgehender Bedachtnahme auf den Schulweg der Kinder und die bereits die Schule besuchenden Geschwister auf die einzelnen Schulen aufzuteilen.

(3) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel für Pflichtschulen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Vor Erlassung der Verordnung sind der gesetzliche Schulerhalter und der Stadtschulrat für Wien (Kollegium), bei Berufsschulsprengel überdies die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.

(4) Sofern sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Landesregierung vor seiner Festsetzung (Bildung, Änderung) die erforderlichen Vereinbarungen mit den beteiligten Landesregierungen zu treffen.

Sprengelangehörigkeit

§ 47. (1) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei Personen, die der Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgebend. Unter Betriebsstandort ist der Standort jener Betriebsstätte zu verstehen, in der der Berufsschulpflichtige nach seinem Lehr- oder Ausbildungsvertrag ausgebildet wird.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 46 Abs. 2 ist jeder Schulpflichtige in eine für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen.

(3) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind.

Aufnahme sprengelfremder Schulpflichtiger

§ 48. (1) Die Gemeinde Wien kann die Aufnahme eines Schülers in eine Pflichtschule verweigern, wenn er dem Sprengel dieser Schule nicht angehört.

(2) Ein Schulpflichtiger, der keinem Wiener Schulsprengel angehört, darf in eine Pflichtschule nur aufgenommen werden, wenn sich der gesetzliche Schulerhalter der Pflichtschule, deren Schulsprengel der Schulpflichtige angehört, vorher schriftlich zur Leistung eines Schulkostenbeitrages an die Gemeinde Wien verpflichtet hat (Verpflichtungserklärung). Ist der gesetzliche Schulerhalter nicht die Wohnsitzgemeinde — bei berufsschulpflichtigen Personen die Gemeinde des Betriebsstandortes —, so kann statt einer Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Schulerhalters eine Verpflichtungserklärung der Wohnsitzgemeinde — bei berufsschulpflichtigen Personen der Gemeinde des Betriebsstandortes — vorgelegt werden. Die Verpflichtungserklärung ist der Gemeinde Wien vor Aufnahme in die Schule und,

wenn eine Pflichtschule mehr als ein Jahr besucht wird, jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres vorzulegen.

Schulkostenbeiträge

§ 49. (1) Der Magistrat hat den Schulkostenbeitrag für nicht sprengelangehörige Schulpflichtige in solcher Höhe festzusetzen, daß er die auf den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenden Kosten der Schulerhaltung (§ 3 Abs. 2), der Lernmittel (Schreib- und Zeichenrequisiten usw.), soweit sie von der Gemeinde Wien den Pflichtschülern unentgeltlich beigestellt werden, und des Verwaltungsaufwandes deckt.

(2) Der Schulkostenbeitrag ist nicht für jede Schule gesondert zu berechnen, sondern ist in einem einheitlichen Betrag für die allgemeinbildenden Pflichtschulen und in einem einheitlichen Betrag für die Berufsschulen festzusetzen. Grundlage der Berechnung sind jeweils der Rechnungsabschluß der Gemeinde Wien für das dem Schuljahr vorangegangene Rechnungsjahr und die Schülerzahlen des vorangegangenen Schuljahres.

Beteiligung anderer Gebietskörperschaften

§ 50. (1) Sofern eine andere Gebietskörperschaft zu einem Wiener Schulsprengel gehört oder in sonstiger Weise an einer Wiener Pflichtschule beteiligt ist, hat sie einen Beitrag zu leisten, der vom Magistrat nach den folgenden Absätzen festzusetzen und mit Bescheid vorzuschreiben ist.

(2) Der Festsetzung des Beitrages gemäß Abs. 1 sind zugrunde zu legen

1. die Mehrkosten der Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften,
2. die auf den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenden Kosten der sonstigen Schulerhaltung, der Lernmittel (Schreib- und Zeichenrequisiten usw.), soweit sie von der Gemeinde Wien den Pflichtschülern unentgeltlich beigestellt werden, und des Verwaltungsaufwandes.

(3) Die Kosten gemäß Abs. 2 Z. 1 sind zur Gänze von den Gebietskörperschaften zu tragen, die den Mehraufwand verursacht haben.

Besuch von Pflichtschulen außerhalb Wiens

§ 51. Für Schulpflichtige, die einem Wiener Schulsprengel angehören (§§ 46 und 47) und eine Pflichtschule außerhalb Wiens besuchen, hat die Gemeinde Wien die durch die Landesausführungsgesetzgebung des in Betracht kommenden Landes bestimmten Beiträge nur dann zu leisten, wenn sie sich vor Aufnahme des Schulpflichtigen in die auswärtige Schule zur Leistung des Beitrages schriftlich verpflichtet hat.

Vereinbarungen

§ 52. Durch Vereinbarungen kann zwischen der Gemeinde Wien und den beteiligten Gebietskörperschaften aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine von den §§ 48 bis 51 abweichende Regelung getroffen werden.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 53. Die mit der Stellung eines gesetzlichen Schulerhalters und eines gesetzlichen Heimerhalters verbundenen Aufgaben der Gemeinde Wien (§ 41 Abs. 1 und 3, §§ 42 und 44, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 2, §§ 48 bis 52) sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Parteistellung

§ 54. In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt der Gemeinde Wien sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Wiener Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

IV. HAUPTSTÜCK

SCHULZEIT

I. Abschnitt

Allgemeinbildende Pflichtschulen

Geltungsbereich

§ 55. Die Bestimmungen des I. Abschnittes gelten für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge. Ausgenommen sind die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind, sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien.

Schuljahr

§ 56. (1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit Beginn der

Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

1. die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
3. der einem gemäß Z. 1 oder Z. 2 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
4. die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);
5. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
6. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Der Stadtschulrat für Wien kann zur Abhaltung von Elternsprechtagen in jedem Unterrichtsjahr zwei Tage und aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

(6) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters zu verordnen, daß die hiedurch entfallenden Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4 und 5 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die im Abs. 4 Z. 1 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind, wobei die ersten Tage in die Einbringung einbezogen werden können. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann der Stadtschulrat für Wien eine derartige Verfügung nach Anhörung des Schulerhalters treffen.

Schultag

§ 57. (1) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag darf für Schüler der ersten und zweiten Schulstufe höchstens vier, für Schüler der dritten und vierten Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der fünften und sechsten Schulstufe höchstens sieben und für Schüler ab der siebenten Schulstufe höchstens neun betragen. Zur Abhaltung des Unterrichtes im Pflichtgegenstand Leibesübungen, in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichtes darf diese Stundenzahl mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien bis einschließlich der sechsten Schulstufe um höchstens eine Stunde täglich überschritten werden.

(3) Der Unterricht hat in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Der Unterrichtsbeginn kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien und des Schulerhalters auf frühestens 7 Uhr und auf spätestens 9 Uhr verlegt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verlegung mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.

(4) Der Unterricht darf nicht nach 17 Uhr enden; in Ausnahmefällen darf er ab der fünften Schulstufe bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens fünf Unterrichtsstunden, längstens aber bis 12 Uhr dauern.

(5) Der Unterricht ist als ungeteilter Unterricht am Vormittag zu führen. Ab der vierten Schulstufe können zusätzlich zum Vormittagsunterricht die über 28 Wochenstunden hinausgehenden Unterrichtsstunden an Nachmittagen angesetzt werden.

(6) Werden im Religionsunterricht Schüler desselben Bekenntnisses von verschiedenen Klassen oder Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen, so ist die dafür erforderliche Stundenzahl auf die in Abs. 2 angeführten Stundenzahlen nicht anzurechnen. In diesem Fall kann unbeschadet der Bestimmungen des § 7 a des Religionsunterrichtsgesetzes der Unterricht in allen Schulstufen sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag abgehalten werden.

(7) Wenn es aus organisatorischen oder räumlichen Gründen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einrichtung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichtes erforderlich ist, kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien in Ausnahmefällen von den Bestimmungen des Abs. 5 im notwendigen Ausmaß abgewichen werden.

(8) Der Vormittagsunterricht darf nicht länger als fünf Unterrichtsstunden dauern. Wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien eine sechste Stunde am Vormittag angesetzt werden.

(9) Zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen. Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen, so kann der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

(10) Wenn es aus zwingenden Gründen, die durch die Stundenplangestaltung der betreffenden Schule nicht beseitigt werden können, insbesondere aus Raummangel erforderlich ist, kann der Stadtschulrat für Wien auf Antrag des Schulerhalters verordnen, daß der Unterricht in Einzelfällen ausnahmsweise wechselweise am Vormittag und am Nachmittag abgehalten wird (Wechselunterricht). Dabei kann von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 8 im notwendigen Ausmaß abgewichen werden.

Unterrichtsstunden und Pausen

§ 58. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen der Notwendigkeit eines Wechselunterrichtes, erforderlich ist, kann der Stadtschulrat für Wien die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind Pausen vorzusehen. Jede Pause, ausgenommen die Pause nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag, dauert 10 Minuten. Nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag ist eine Pause von 15 Minuten festzusetzen. Jede Pause am Nachmittag dauert 5 Minuten.

(3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause einander anschließen; in diesem Falle können den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen gewährt werden.

II. Abschnitt**Berufsbildende Pflichtschulen
Geltungsbereich**

§ 59. Die Bestimmungen des II. Abschnittes gelten für die öffentlichen Berufsschulen. Ausgenommen sind die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind.

Schuljahr

§ 60. (1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Die Semesterferien beginnen am ersten Montag im Februar und dauern eine Woche. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen für ganzjährige Berufsschulen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt, für lehrgangsmäßige und saisonmäßige Berufsschulen frühestens neun und spätestens sieben Wochen vor Beginn des nächsten Schuljahres. Die Hauptferien enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Der Stadtschulrat für Wien hat den Beginn und das Ende der Lehrgänge der lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen innerhalb jedes Unterrichtsjahres nach Anhörung des Schulerhalters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Lehrplanes, auf die Schülerzahlen und auf die Auslastung der Schülerheime durch Verordnung festzusetzen. Hierbei darf die im Lehrplan für eine Schulstufe vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden durch Tage, die nach den Abs. 5 und 6 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

(4) Schultage sind

1. an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche,
2. an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage und
3. an saisonmäßigen Berufsschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird, soweit sie nicht gemäß Abs. 5 schulfrei sind.

(5) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

1. Die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
3. der einem gemäß Z. 1 oder Z. 2 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
4. die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);

5. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);

6. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(6) Der Stadtschulrat für Wien kann in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen und sonstigen öffentlichen Lebens ein oder zwei Tage, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters schulfrei erklärt werden. Wenn hiedurch für eine Berufsschulklasse mehr als vier Schultage entfallen, so hat der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters zu verordnen, daß diese Tage durch Verringerung der in den Absätzen 2, 5 Z. 2 bis Z. 6 und 6 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind. Ist die Zahl der entfallenden Schultage geringer, so kann der Stadtschulrat für Wien eine derartige Verfügung nach Anhörung des Schulerhalters treffen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

Schultag

§ 61. (1) An Berufsschulen mit ganztägigem Unterricht darf die Zahl der Unterrichtsstunden einschließlich der Freigegegenstände nicht mehr als zehn, an Berufsschulen mit halbtägigem Unterricht nicht mehr als sechs betragen, wobei, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 7, die im Lehrplan für eine Schulstufe vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden durch Tage, die nach § 60 Abs. 5 und 6 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden darf.

(2) Der Unterricht hat in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Der Unterricht kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien und des Schulerhalters auf frühestens 7 Uhr und spätestens 9 Uhr verlegt werden; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verlegung mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.

(3) Der Unterricht darf am Samstag längstens bis 12 Uhr, an den anderen Schultagen längstens bis 18 Uhr dauern.

Unterrichtsstunden und Pausen

§ 62. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen kann der Stadtschulrat für Wien die Dauer aller oder

einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Während des Vormittagsunterrichtes ist spätestens zwischen der dritten und vierten Unterrichtsstunde eine Pause von 15 Minuten, während des Nachmittagsunterrichtes eine Pause von 10 Minuten vorzusehen. Bei ganztägigem Unterricht ist außerdem zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht eine Mittagspause in der Dauer von einer Stunde vorzusehen.

III. Abschnitt

Schulversuche, Einschränkung des Geltungsbereiches

Schulversuche

§ 63. (1) Der Stadtschulrat für Wien (Kollegium) kann mit Zustimmung des Schulerhalters an Pflichtschulen Schulversuche durchführen, bei denen von den Bestimmungen des I. und II. Abschnittes dieses Hauptstückes abgewichen wird, wenn dies zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Anzahl der Klassen an Pflichtschulen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an gleichartigen Pflichtschulen im Lande Wien nicht übersteigen.

(2) Derartige Schulversuche dürfen nur so weit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden.

Einschränkung des Geltungsbereiches

§ 64. (1) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler. Unberührt davon bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Pflichtschulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.

(2) Auf Schullandwochen, Schulschikursen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes keine Anwendung.

V. HAUPTSTÜCK

ZUSAMMENSETZUNG DES KOLLEGIUMS DES STADTSCHULRATES FÜR WIEN

Mitglieder

§ 65. (1) Dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien gehören an:

1. mit beschließender Stimme:
 - a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;

- b) 50 von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder. Unter ihnen müssen sich mindestens zwölf Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder befinden. Unter den Vertretern der Lehrerschaft sollen nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen vertreten sein;

2. mit beratender Stimme:

- a) drei Vertreter der Katholischen Kirche, je ein Vertreter der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich, der Altkatholischen Kirche und der Israelitischen Religionsgesellschaft;
- b) der Amtsdirektor und die übrigen rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;
- c) die Landesschulinspektoren, die Bezirksschulinspektoren und die Berufsschulinspektoren;
- d) der Leiter des schulpсихologischen Dienstes des Stadtschulrates für Wien;
- e) der schulärztliche Referent des Stadtschulrates (Landesschularzt);
- f) ein mit Schulangelegenheiten betrauter rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung, ein mit Angelegenheiten der Jugendfürsorge betrauter Beamter des Amtes der Landesregierung und ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung. Diese Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt und abberufen;
- g) je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. b sind von der Landesregierung unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 87 Abs. 3 bis 7 der Wiener Gemeindewahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 17/1964, nach Maßgabe des Abs. 3 zu bestellen.

(3) Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats nach der Wahl des Landtages festzusetzen, für wie viele Mitglieder der einzelnen im Landtag vertretenen Parteien ein Vorschlagsrecht zusteht. Gleichzeitig hat sie die in Betracht kommenden Parteien aufzufordern, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von zwei Wochen Gebrauch zu machen.

(4) Für jedes der im Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. f angeführten Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 2 lit. a sind von den dort genannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 2 lit. g von den dort genannten Interessenvertretungen zu entsenden. Die Namen der Mitglieder sind binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung dieser bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(6) Zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien nach Abs. 1 Z. 1 lit. b kann nur bestellt werden, wer in den Gemeinderat der Stadt Wien wählbar ist.

Amtsführender Präsident

§ 66. (1) Der Präsident des Stadtschulrates für Wien hat einen Amtsführenden Präsidenten zu bestellen. Die Bestellung hat auf Grund eines Vorschlages des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien zu erfolgen. Der Amtsführende Präsident ist berechtigt, wenn er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums (§ 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b) ist, an den Sitzungen des Kollegiums (Plenarsitzung, Sitzung einer Sektion oder Untersektion), in denen der Präsident des Stadtschulrates für Wien den Vorsitz führt, als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Ist der Amtsführende Präsident stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b und führt er den Vorsitz, so tritt an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied das Ersatzmitglied.

Vizepräsident

§ 67. Der Präsident des Stadtschulrates für Wien hat auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien einen Vizepräsidenten zu bestellen; gehört jedoch der Präsident des Stadtschulrates für Wien nicht der stärksten Fraktion an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen. Der Vizepräsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums (§ 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b) ist, an dessen Sitzungen (Plenarsitzung, Sitzung einer Sektion oder Untersektion) als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

Funktionsdauer

§ 68. (1) Die Funktion des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien dauert bis zur Enthebung durch den Präsidenten des Stadtschulrates für Wien.

(2) Die Enthebung des Vizepräsidenten kann nur mit Zustimmung jener Fraktion des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien erfolgen, der das Vorschlagsrecht gemäß § 67 zukommt.

(3) Die von der Landesregierung gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b bestellten Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien und deren Ersatzmitglieder werden für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt. Sie bleiben bis zur Angelobung der neubestellten Mitglieder des Kollegiums im Amt.

(4) Die Landesregierung hat ein Mitglied nach § 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b oder ein Ersatzmitglied unbeschadet der Bestimmungen der §§ 71 und 72 seiner Funktion zu entheben, wenn es die Wählbarkeit zum Gemeinderat verliert.

(5) Die Funktion der im § 65 Abs. 1 Z. 2 lit. a und g genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien endet unbeschadet der Bestimmungen der §§ 71 und 72 mit der Abberufung durch die entsendungsberechtigten Stellen.

Ersatzmitglied

§ 69. Wenn eines der im § 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. a und g genannten Mitglieder in der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, tritt an seine Stelle sein Ersatzmitglied. Wenn eines dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) stirbt, seiner Funktion enthoben wird oder auf seine Funktion verzichtet, ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Vertretung der im § 65 Abs. 1 Z. 2 lit. b, c, d, e und f genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amt.

Unvereinbarkeit

§ 70. Niemand darf dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien gleichzeitig als Mitglied mit beschließender Stimme und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

Neubestellung

§ 71. (1) Wenn das Kollegium des Stadtschulrates für Wien durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig ist, sind die gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder von der Landesregierung zu entheben und neue Mitglieder und Ersatzmitglieder zu bestellen.

(2) Die Frist von sechs Monaten beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Beschlußunfähigkeit des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien von seinem Vorsitzenden zum erstenmal festgestellt wurde.

(3) Die Neubestellung der Mitglieder hat unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Monaten nach Ablauf der im Abs. 2 genannten Frist zu erfolgen.

Verlust der Mitgliedschaft

§ 72. (1) Die Verweigerung der Ablegung des Gelöbnisses gemäß § 17 Abs. 1 des Bundes-Schulsaufsetzungsgesetzes hat den Verlust der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kollegium des

Stadtschulrates für Wien zur Folge. Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten durch ein Mitglied (Ersatzmitglied), das dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien nicht kraft seiner amtlichen Funktion als Bediensteter einer Gebietskörperschaft angehört, hat das Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) auszusprechen.

(2) Der Verlust der Mitgliedschaft zum Kollegium des Stadtschulrates für Wien tritt ferner ein:

1. bei Elternvertretern (Väter und Mütter schulbesuchender Kinder), wenn deren Kinder nicht mehr eine in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallende Schule besuchen;
2. bei Vertretern der Lehrerschaft, wenn ein Lehrer nicht mehr an einer in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schule tätig ist.

Ruhen der Mitgliedschaft

§ 73. Wird gegen ein gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b bestelltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien wegen eines Verbrechens die Voruntersuchung eingeleitet oder wird ein Vertreter der Lehrerschaft vom Dienst suspendiert, so ruht die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens.

Sektionen und Untersektionen

§ 74. Das Kollegium des Stadtschulrates für Wien gliedert sich in drei Sektionen:

1. die Sektion für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, für die Polytechnischen Lehrgänge, für die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, für die Bundesanstalt für Leibeserziehung sowie für die Pädagogischen Institute und Pädagogischen Akademien (1. Sektion);
2. die Sektion für die allgemeinbildenden höheren Schulen (2. Sektion);
3. die Sektion für die berufsbildenden Schulen, für die Akademien für Sozialarbeit, für die Berufspädagogischen Institute und für die Berufspädagogischen Akademien (3. Sektion). Sie teilt sich in eine Untersektion für die berufsbildenden Pflichtschulen und in eine für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und die Akademien für Sozialarbeit.

Zusammensetzung der Sektionen

§ 75. (1) Jeder Sektion gehören an:

1. mit beschließender Stimme:
 - a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;

b) 23 Mitglieder, die von den gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b bestellten Mitgliedern des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien aus ihrer Mitte unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag gewählt werden. Unter ihnen müssen sich mindestens sechs Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien befinden;

2. mit beratender Stimme:

- a) die gemäß § 65 Abs. 1 Z. 2 lit. a, d und g dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder;
- b) die gemäß § 65 Abs. 1 Z. 2 lit. e und f dem Kollegium angehörenden Mitglieder mit der Einschränkung, daß der mit Schulangelegenheiten betraute rechtskundige Beamte des Amtes der Landesregierung nur der ersten und dritten Sektion angehört;
- c) der Amtsdirektor.

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Mitgliedern gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. der 1. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren, Bezirksschulinspektoren und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;
2. der 2. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;
3. der 3. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren, Berufsschulinspektoren, sonstigen Beamten des Schulaufsichtsdienstes und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien.

(3) Die Bestimmungen des § 65 Abs. 4, des § 66 Abs. 2, des § 68 Abs. 3 und 4 und der §§ 69, 70, 71 und 73 finden sinngemäß Anwendung.

Zusammensetzung der Untersektionen

§ 76. (1) Jeder Untersektion der 3. Sektion gehören an:

1. mit beschließender Stimme:
 - a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;
 - b) 13 Mitglieder, die von den Mitgliedern gemäß § 75 Abs. 1 Z. 1 aus ihrer Mitte

unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag gewählt werden. Unter ihnen müssen sich mindestens drei Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien befinden;

2. mit beratender Stimme:

- a) die gemäß § 65 Abs. 1 Z. 2 lit. a, d und g dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder;
- b) die gemäß § 65 Abs. 1 Z. 2 lit. e und f dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder;
- c) der Amtsdirektor.

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Mitgliedern gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. der Untersektion für die berufsbildenden Pflichtschulen: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren, Berufsschulinspektoren und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;
2. der Untersektion für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und für die Akademien für Sozialarbeit die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren und sonstigen Beamten des Schulaufsichtsdienstes sowie rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien.

(3) Die Bestimmung des § 75 Abs. 3 findet auf die Untersektionen sinngemäß Anwendung.

Vertretung des Vorsitzenden

§ 77. (1) Ist der Präsident des Stadtschulrates für Wien (Amtsführende Präsident) in einer Sitzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Plenarsitzung, Sitzung einer Sektion oder Untersektion) verhindert, den Vorsitz zu führen, so hat auf die Dauer dieser Verhinderung ein Vorsitzender-Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden auszuüben. Je ein Vorsitzender-Stellvertreter ist für die Plenarsitzungen, für die Sitzungen einer Sektion und für die Sitzungen einer Untersektion zu wählen.

(2) Die Vorsitzenden-Stellvertreter sind auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Kollegium des Stadtschulrates für Wien vom Kollegium zu wählen. Zum Vorsitzenden-Stellvertreter für die Sitzung einer Sektion oder einer Untersektion ist nur ein Mitglied mit beschließender Stimme der betreffenden Sektion oder Untersektion wählbar.

(3) Solange ein Vorsitzender-Stellvertreter den Vorsitz führt, tritt an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied das Ersatzmitglied.

Funktionsgebühren

§ 78. (1) Der Amtsführende Präsident des Stadtschulrates für Wien hat Anspruch auf einen monatlichen Bezug, eine monatliche Auslagenvergütung und auf Sonderzahlung in derselben Höhe, wie sie einem Mitglied der Landesregierung gemäß § 11 lit. c, § 12 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 bis 4 des Wiener Bezugesgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, zustehen. Der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien hat Anspruch auf die Hälfte dieser Funktionsgebühren.

(2) Auf den Bezug und die Sonderzahlungen sind anderweitige Einkünfte beim Amtsführenden Präsidenten zur Gänze, beim Vizepräsidenten zur Hälfte anzurechnen. Hierbei sind bei Einkünften nach dem Bezugesgesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder nach dem Wiener Bezugesgesetz die Bruttobeträge, bei anderen Einkünften unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 des Wiener Bezugesgesetzes die Nettobeträge heranzuziehen. Sonderzahlungen sind in jenen Monaten anzurechnen, in denen die Sonderzahlungen gemäß Abs. 1 gebühren.

(3) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien erwerben mit Antritt der Funktion Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und ihre Angehörigen. Die §§ 15 bis 18, § 20 Abs. 1 und 2, § 21, § 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 1 und 2 des Wiener Bezugesgesetzes sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Funktion des Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien der Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung gleichzuhalten ist. Auf den Ruhe- und Versorgungsbezug sind anderweitige Einkünfte beim ehemaligen Amtsführenden Präsidenten und seinen Hinterbliebenen zur Gänze, beim ehemaligen Vizepräsidenten und seinen Hinterbliebenen zur Hälfte mit den Bruttobeträgen anzurechnen. Sonderzahlungen sind in jenen Monaten anzurechnen, in denen die Sonderzahlungen zum Ruhe- oder Versorgungsbezug gebühren.

(4) § 33 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 39 des Wiener Bezugesgesetzes sind anzuwenden.

Entschädigungen

§ 79. Den Mitgliedern des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (§ 65 Abs. 1) mit Ausnahme des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien gebühren Entschädigungen, deren Höhe durch die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Inanspruchnahme der Mitglieder und auf die Zahl und die Dauer der Sitzungen einheitlich festzusetzen ist.

VI. HAUPTSTÜCK SCHULVERSUCHE ZUR SCHULREFORM

Schlußbestimmungen

Vorschulklassen

§ 80. (1) Vorschulklassen haben der Förderung der Erlangung der Schulreife durch Schulpflichtige zu dienen, die gemäß § 14 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

(2) Darüber hinaus können auf Ansuchen der Eltern auch solche Kinder in Vorschulklassen aufgenommen werden, deren vorzeitige Aufnahme in die Schule gemäß § 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, widerrufen wird.

(3) Bei der Einrichtung von Vorschulklassen soll die Schülerzahl 18 nicht überschritten werden.

Differenzierung in der Volksschule

§ 81. In der vierten Schulstufe der Volksschule ist die Zusammenfassung von Schülern in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Schülern mehrerer Parallelklassen zu erproben.

Differenzierte Sonderschule

§ 82. (1) Zur Durchführung von Schulversuchen zur differenzierten Sonderschule gemäß Art. III Abs. 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, können in den Sonderschulen Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse, aus mehreren Parallelklassen oder aus nächsthöheren und nächstniedrigeren Stufen zusammengefaßt werden.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe darf 8 nicht unterschreiten.

Integrierte Grundschule

§ 83. (1) Zur Durchführung von Schulversuchen zur Integrierten Grundschule gemäß Art. III Abs. 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, können in der Grundschule schulreife und sonderschulbedürftige Kinder zu teilweise gemeinsamem Unterricht zusammengefaßt werden.

(2) Zur Abhaltung dieses Unterrichtes sind erforderlichenfalls in einzelnen Unterrichtsgegenständen Gruppen zu bilden. Die Zahl der Schüler in solchen Gruppen darf 8 nicht unterschreiten.

Integrierte Gesamtschule

§ 84. (1) In den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen sind Schulversuche zur Integrierten Gesamtschule durchzuführen. Dabei ist die fünfte

bis achte Schulstufe ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen.

(2) In der Integrierten Gesamtschule sind die Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Parallelklassen zusammenzufassen. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Integrierten Gesamtschule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 34 nicht übersteigen.

(4) Im leistungsdifferenzierten Unterricht gemäß Abs. 2 soll die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe in Deutsch und Mathematik im allgemeinen 25 betragen; sie darf 18 nicht unterschreiten und 32 nicht übersteigen. In Englisch soll die Schülerzahl im allgemeinen 18 betragen; sie darf 15 nicht unterschreiten und 25 nicht übersteigen.

(5) Die Zahl der Schüler in den Förderkursen gemäß Abs. 2 soll im allgemeinen 9 betragen; sie darf 6 nicht unterschreiten und 12 nicht übersteigen.

(6) Wird der Schulversuch an einer Hauptschule eingerichtet, so gelten im übrigen sinngemäß die für Hauptschulen festgelegten Bestimmungen dieses Gesetzes (I. bis III. Hauptstück).

Differenzierung im Polytechnischen Lehrgang

§ 85. (1) Im Polytechnischen Lehrgang ist die Zusammenfassung der Schüler in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Technisches Zeichnen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zu erproben. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen.

(2) Im leistungsdifferenzierten Unterricht gemäß Abs. 1 soll die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe im allgemeinen 25 betragen; sie darf 18 nicht unterschreiten und 32 nicht übersteigen.

(3) Die Zahl der Schüler in den Förderkursen gemäß Abs. 1 soll im allgemeinen 9 betragen; sie darf 6 nicht unterschreiten und 25 nicht übersteigen.

Differenzierung in Berufsschulen

§ 86. (1) Zur Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, können in Berufsschulen Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen im Klassenverband oder klassenübergreifend zusammengefaßt werden.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe darf 12 nicht unterschreiten.

(3) Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen sind erforderlichenfalls Förderkurse einzurichten.

(4) Die Zahl der Schüler in einem Förderkurs darf 8 nicht unterschreiten.

(5) Für die leistungsfähigeren Schüler können zusätzliche Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden. Die Zahl der Schüler in den zusätzlich geführten Unterrichtsgegenständen darf 12 nicht unterschreiten.

Schulversuchszeitraum

§ 87. Schulversuche nach den §§ 80 bis 85 können in den Schuljahren bis 1979/80, Schulversuche nach § 86 in den Schuljahren bis 1981/1982 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

Zahlenmäßige Beschränkung der Schulversuche

§ 88. (1) Schulversuche nach § 80 (Vorschulklassen) können ohne zahlenmäßige Beschränkung durchgeführt werden.

(2) Schulversuche nach § 81 (Differenzierung in der Volksschule) dürfen in nicht mehr als 10 v. H. der Wiener Volksschulen durchgeführt werden.

(3) Schulversuche nach §§ 82 und 83 (Differenzierte Sonderschule und Integrierte Grundschule) dürfen in nicht mehr Schulen durchgeführt werden als 10 v. H. der Wiener Sonderschulen entspricht.

(4) Schulversuche nach § 84 (Integrierte Gesamtschule) dürfen in nicht mehr als 10 v. H. der Wiener Hauptschulen durchgeführt werden.

(5) Schulversuche nach § 85 (Differenzierung im Polytechnischen Lehrgang) dürfen in nicht mehr als 10 v. H. der Wiener Polytechnischen Lehrgänge durchgeführt werden.

(6) Schulversuche nach § 86 (Differenzierung in Berufsschulen) dürfen in nicht mehr als 10 v. H. der Wiener Berufsschulklassen durchgeführt werden.

Vereinbarungen zwischen Bund und Land

§ 89. Soweit die Durchführung der Schulversuche im Sinne der Bestimmungen dieses Hauptstückes die äußere Organisation der Pflichtschulen berührt, hat die Landesregierung die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen.

Schlußbestimmungen

§ 90. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 über die für beide Geschlechter gemeinsame Unterrichterteilung in den Schulen, die bisher getrennt nach Knaben und Mädchen geführt worden sind, sind erstmalig auch für jene Schüler anzuwenden, die mit Beginn des Schuljahres 1976/77 in die erste Stufe eintreten.

(3) Die Bestimmungen des § 78 sind nur auf den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Funktion ausüben.

(4) Die gemäß Art. II des Gesetzes vom 7. Juli 1972, LGBL. für Wien Nr. 18/1972, eingerichteten Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen abzuschließen; sie gelten ab 1. September 1976 als Schulversuche im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Mit Ablauf des 31. August 1976 verlieren die folgenden Gesetze ihre Wirksamkeit:

1. das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 17/1963, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 15/1966, 12/1967, 36/1969 und 18/1972;
2. das Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 18/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 20/1975;
3. das Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 16/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 16/1967 und
4. der Art. II des Gesetzes vom 7. Juli 1972, LGBL. für Wien Nr. 18/1972.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion